

Allgemeines

Sondervertrag mit der GEMA ausgehandelt

20.09.2012 – Der Deutsche Schützenbund, der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, der Oberbergische Schützenbund, der Sauerländer Schützenbund und die Interessengemeinschaft Düsseldorfer Schützenvereine haben für ihre Landesverbände und Schützenvereine einen Sondervertrag mit der GEMA ausgehandelt und am 11. September 2012 in Dortmund unterschrieben.



Dieser Vertrag gilt ausschließlich für die Mitgliedsvereine der oben genannten Verbände.

Die Verträge im Einzelnen:

[GEMA Vertrag](#)

[GEMA Tarif MV](#)

[GEMA Tarif UV](#)



Gesamtvertrag
(1510341100, 1510341400, 2000194977)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini, Georg
Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Deutschen Schützenbund e.V.,
vertreten durch den Präsidenten des Rheinischen Schützenbundes, Ulrich Müller,
Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden,

dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.,
vertreten durch dessen Bundesschützenmeister, Heinzgerd Dewies, und dem stellv. Bundesschüt-
zenmeister, Hans Besche, Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen,

dem Sauerländer Schützenbund e.V.,
vertreten durch den Bundesoberst, Karl Jansen, und den Bundesgeschäftsführer, Wolfram Schmitz,
Im Tenterode 1, 58802 Balve,

der Interessengemeinschaft Düsseldorfer Schützenvereine e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden, Klaus Peter Dahmen, und den stellv. Vorsitzenden, Hans-Dieter
Caspers, Dortmund Str. 91, 40472 Düsseldorf,

dem Oberbergischer Schützenbund 1924 e.V.,
vertreten durch den Präsidenten, Klaus Büser, und den stellv. Präsidenten, Willi Stoffel,
Hauptstraße 57, 51580 R.-Eckenhagen,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen, der sämtliche vorher abgeschlossenen gesamtvertragli-
chen Regelungen ersetzt:

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages die genauen Anschriften ihrer (unmittelbaren und mittelbaren) Mitglieder bekannt gibt und Veränderungen - soweit möglich - hierzu regelmäßig mitteilt.
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren empfiehlt.

2. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Die Vergütungssätze U-VK und M-U in der aktuellen Fassung werden bis zum 31.3.2013 fortgeführt.
- (2) Die Vergütungssätze U-V und M-V werden vereinbart. Diese treten am 01.04.2013 in Kraft.

Bei der Berechnung der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II wird von einer Personkapazität von 1,5 Personen je 1 qm und auf dieser Basis von einer durchschnittlichen 2/3-Auslastung ausgegangen.

Bei Veranstaltungen mit gestaffelten Eintrittsentgelten wird das gewichtete mittlere Eintrittsgeld bezogen auf die Höchstkonzertkapazität zur Ermittlung der Vergütung angesetzt.

Die Vergütungssätze U-V und M-V in der Fassung ab dem 1.4.2013 sind dem Vertrag beigelegt.
- (3) Die Mindestsätze der Vergütungssätze U-V und M-V jeweils zum 1. April eines Jahres nach folgender Formel angepasst, wobei auf volle 10 Cent kaufmännisch gerundet wird:

Änderung des Verbraucherpreisindex zum Monatswert Juli des jeweils vergangenen Kalenderjahres
 plus
 Änderung des Lohnindex (Nominalwert aus dem Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit inkl. Arbeitgeberanteil) im vorvergangenen Kalenderjahr
 bezogen auf das jeweilige Vorjahr, in %

Ergebnis geteilt durch zwei

- (4) Für Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Schützenvereinen, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, wird der Nachlass nach U-V bzw. M-V, Abschnitt IV, Ziffer 2, Buchstabe a), eingeräumt.
- (5) Die Frist für die Anwendung der Angemessenheitsregelung nach U-V bzw. M-V Abschnitt IV. wird auf 6 Wochen nach der Veranstaltung festgelegt.
- (6) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (7) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (8) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.
- (9) Sonderregelung

Für folgende Musikaufführungen, die anlässlich der traditionellen Schützenfeste stattfinden, erhebt die GEMA für die Dauer des Gesamtvertrages keine Aufführungstantiemen:

- (1) Weckruf-Musik,
- (2) Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens des Schützenkönigs,
- (3) Marschmusik anlässlich des Abholens und Einbringens der Fahnen,
- (4) Musik anlässlich des Einmarsches und Ausmarsches der Schützenkompanien oder -vereine,
- (5) Musik zum Zapfenstreich.

3. Meistbegünstigungsklausel

Soweit bestands- oder rechtskräftig durch die beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle oder Gerichte abweichende Bedingungen festgelegt werden, gelten diese als vereinbart.

4. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses und wird nachgefordert.

5. Abschluss von Pauschalverträgen

Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

7. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation soll die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Gewährung des Brauchtumsnachlasses mit einzelnen Vereinen wird die GEMA die Organisation einschalten. Gleiches gilt für die Einleitung gerichtlicher Verfahren, sofern eine qualifizierte Reklamation vorliegt. Ein reiner Zahlungsverzug begründet keine in diesem Sinne qualifizierte Meinungsverschiedenheit.

8. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

bis 31.03.2019

geschlossen. Er verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn nicht schriftlich drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Vergütungssätze U-VK und M-U in der aktuellen Fassung werden bis zum 31.03.2013 fortgeführt.

11. Allgemeine Bestimmungen

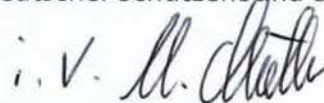
- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden; dies gilt nicht für die wesentlichen Regelungen des Vertrages.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei der Angemessenheitsregelung gem. der Vergütungssätze U-V / M-V Abschnitt V A alle zutreffenden tariflichen oder gesamtvertraglichen Nachlässe eingeräumt werden.
- (5) Bei Veranstaltungen mit sog. Arrangement-Preisen (= im Kartenpreis inkludiertes Essen) besteht Einigkeit darüber, dass als Berechnungsgrundlage 1/3 des Kartenpreises als tarifliches Eintrittsgeld herangezogen wird.

Dortmund, 11. September 2012

GEMA



Deutscher Schützenbund e.V.



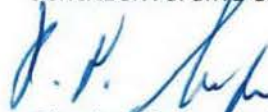
Bund der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.



Sauerländer Schützenbund e.V.



Interessengemeinschaft Düsseldorfer
Schützenvereine e.V.



Oberbergischer Schützenbund 1924 e.V.



Vergütungssätze M-V

Für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter

1.4.2013 (2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikwiedergabe stattfindet - für einzelne Wiedergaben mit Tonträgern Anwendung; sie gelten auch für Discotheken, Musikkneipen und Nachtlokalen mit Veranstaltungscharakter.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Wiedergabe bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Wiedergabe / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird dabei von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) gemessen.

Zeitdauer: Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Wiedergaben mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Wiedergaben, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Wiedergabe/Veranstaltung in €

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Veranstaltung/ Wiedergabe in €		
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bei bis zu 3,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,00 €	30,00 €	10,00 €
bis 200 qm	44,00 €	60,00 €	20,00 €
bis 300 qm	66,00 €	90,00 €	30,00 €
bis 400 qm	88,00 €	120,00 €	40,00 €
bis 500 qm	110,00 €	150,00 €	50,00 €
je weitere 100 qm	22,00 €	30,00 €	10,00 €

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die sonstigen Entgelte werden durch die Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.04.2013 bis 31.03.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

01.04.2013 bis 31.03.2018

je weitere 100 qm	01.04.2013 bis 31.03.2014	01.04.2014 bis 31.03.2015	01.04.2015 bis 31.03.2016	01.04.2016 bis 31.03.2017	01.04.2017 bis 31.03.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 EUR bis 20,00 EUR	7,50 €	8,00 €	8,50 €	9,00 €	9,50 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 EUR bis 30,00 EUR	5,00 €	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 EUR	2,50 €	4,00 €	5,50 €	7,00 €	8,50 €

III. Besondere Vergütungssätze

1. Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Wiedergaben bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die Raumgröße berechnet sich, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Tonträgerwiedergabe bei Umzügen

16,00 € je Tag und je Lautsprecherwagen

3. Musikwiedergaben bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden für jeden Veranstaltungstag ohne Zeitzuschläge berechnet.

Berechnung der Veranstaltungsfläche:

Die Veranstaltungsfläche errechnet sich vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc.

Sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt, erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Berechnung der Vergütungshöhe nach dieser Härtenachlassregelung vorgenommen wird, erfolgt die Einstufung in die Vergütungssätze II. mit der Maßgabe, dass für jeweils 150 Besucher jeweils 100 qm zugrunde gelegt werden.

Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Der Nachweis der Gesamtbesucherszahl ist dem Antrag beizufügen.

IV. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Bis 15 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
Ab der 16. Veranstaltung:	10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung; alternativ 5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei vierteljährlicher Vorauszahlung

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 EUR erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Veranstaltungen von Amateurtheatern

Auf die Beträge in Abschnitt II Mindestvergütung für musikalische Umrahmungen bei Theateraufführungen (Unterhaltungsmusik von zeitlich geringer Dauer vor Beginn der Vorstellung, während der Pausen und nach Schluss der Vorstellung), wird ein Nachlass in Höhe von 50 % eingeräumt.

Die o.g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. Angemessenheitsregelung

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Wiedergaben/ Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den amtlichen Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggfs. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3. Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.

1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

www.gema.de

Vergütungssätze U-V

für Aufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

1.4.2013 (2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet - für Einzelaufführungen mit Musikern mit Ausnahme von Konzerten Anwendung; sie gelten für Aufführungen mit Unterhaltungs- oder Tanzmusik mit Musikern, ferner Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Musikaufführungen in Kleinkunstabühnen, Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen, Musikaufführungen durch Bar-Pianisten oder Ähnliches. Bei Konzerten finden die Vergütungssätze U-K Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Aufführung bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Aufführung / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird dabei von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) gemessen.

Zeitdauer: Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Musikaufführungen mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Musikaufführungen, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Aufführung/Veranstaltung in €

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Veranstaltung/ Wiedergabe in €		
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bei bis zu 3,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,00 €	30,00 €	10,00 €
bis 200 qm	44,00 €	60,00 €	20,00 €
bis 300 qm	66,00 €	90,00 €	30,00 €
bis 400 qm	88,00 €	120,00 €	40,00 €
bis 500 qm	110,00 €	150,00 €	50,00 €
je weitere 100 qm	22,00 €	30,00 €	10,00 €

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die sonstigen Entgelte werden durch die Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.04.2013 bis 31.03.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,00 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

01.04.2013 bis 31.03.2018

je weitere 100 qm	01.04.2013 bis 31.03.2014	01.04.2014 bis 31.03.2015	01.04.2015 bis 31.03.2016	01.04.2016 bis 31.03.2017	01.04.2017 bis 31.03.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 EUR bis 20,00 EUR	7,50 €	8,00 €	8,50 €	9,00 €	9,50 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 EUR bis 30,00 EUR	5,00 €	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 EUR	2,50 €	4,00 €	5,50 €	7,00 €	8,50 €

III. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Aufführungen bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die Raumgröße berechnet sich, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Musikaufführungen bei Umzügen

je mitwirkende Kapelle	22,00 €
bzw. Spielmannszug	

3. Musikaufführungen bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden für jeden Veranstaltungstag ohne Zeitzuschläge berechnet

Berechnung der Veranstaltungsfläche:

Die Veranstaltungsfläche errechnet sich vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc.

Sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt, erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Berechnung der Vergütungshöhe nach dieser Härtenachlassregelung vorgenommen wird, erfolgt die Einstufung in die Vergütungssätze II. mit der Maßgabe, dass für jeweils 150 Besucher jeweils 100 qm zugrunde gelegt werden.

Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Der Nachweis der Gesamtbesucherzahl ist dem Antrag beizufügen.

IV. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Bis 15 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
Ab der 16. Veranstaltung:	10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung; alternativ 5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei vierteljährlicher Vorauszahlung

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 EUR erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Veranstaltungen von Amateurtheatern

Auf die Beträge in Abschnitt II Mindestvergütung für musikalische Umrahmungen bei Theateraufführungen (Unterhaltungsmusik von zeitlich geringer Dauer vor Beginn der Vorstellung, während der Pausen und nach Schluss der Vorstellung), wird ein Nachlass in Höhe von 50 % eingeräumt.

Die o.g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. Angemessenheitsregelung

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Aufführungen/ Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den amtlichen Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggfs. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3. Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.

1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

www.gema.de